

**Neufassung der Prüfungsordnung
für die Theologische Aufnahmeprüfung
(Aufnahmeprüfungsordnung - TheolAufnPO)**

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund des § 4 Abs. 3 des Kirchengesetzes über den Vorbereitungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Rechtsverhältnisse der Vikare und Vikarinnen (Vorbereitungsdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1994 (KABl S. 392) folgende Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung:

**Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung
(Aufnahmeprüfungsordnung - TheolAufnPO)**

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundbestimmung

(1) Wer sich um den Dienst als Pfarrer oder Pfarrerin in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bewirbt, muß die theologische Befähigung in der Regel in der Theologischen Aufnahmeprüfung und Theologischen Anstellungsprüfung nachweisen. Die Theologische Aufnahmeprüfung ist die Abschlußprüfung für die vorgeschriebene Hochschulausbildung.

(2) In der Theologischen Aufnahmeprüfung soll nachgewiesen werden, daß die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst erworben wurden.

§ 2

Prüfungskommission

(1) Für die Theologische Aufnahmeprüfung wird vom Landeskirchenrat eine Prüfungskommission gebildet. Der Prüfungskommission sitzt ein Mitglied des Landeskirchenrats vor, in der Regel das für die Ausbildung zuständige. Der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes (§ 3) gehört der Prüfungskommission kraft Amtes an.

(2) Müssen für die mündliche Prüfung mehrere Gruppen gebildet werden, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission den Vorsitz in den Gruppen, in denen er oder sie nicht anwesend sein kann.

(3) Als Mitglieder der Prüfungskommission werden in der Regel Theologen und Theologinnen berufen, die an der Ausbildung beteiligt sind. Es können nur bestellt werden:

- a) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Theologie im Sinne des Bayer. Hochschulergesetzes,
- b) sonstige akademische Lehrpersonen,
- c) Pfarrer und Pfarrerrinnen im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

- (4) Für jedes Fach werden Fachprüfer oder Fachprüferinnen bestimmt, bei denen eine der Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 2 vorliegen muß.
- (5) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission soll mit der Zulassung zur Prüfung mitgeteilt werden.
- (6) Die schriftlichen Arbeiten werden in der Regel von den Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet (§ 13 Abs. 1).
- (7) Die Prüfungskommission führt die mündliche Prüfung durch. Sie stellt und setzt die Noten gemäß §§ 13 und 15 fest.
- (8) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin hat das Recht, bei der mündlichen Prüfung anwesend zu sein.

§ 3

Theologisches Prüfungsamt

- (1) Die Vorbereitung und Organisation der Prüfung ist Aufgabe des Theologischen Prüfungsamtes im Landeskirchenamt (Prüfungsamt).
- (2) Das Prüfungsamt wählt die Themen für die Klausuren und die wissenschaftliche Hausarbeit aus den Vorschlägen der Prüfungskommission aus. An der Entscheidung muß ein Mitglied des Landeskirchenrates beteiligt sein.

§ 4

Prüfungstermine

- (1) Die Theologische Aufnahmeprüfung findet in der Regel zweimal im Jahr statt.
- (2) Der jeweilige Prüfungstermin wird im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bekanntgegeben.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung sind bei der Meldung zur Theologischen Aufnahmeprüfung vorzulegen:
 1. Studien- und Leistungsnachweise:
 - a) Der Nachweis über das Studium von acht Semestern an einer deutschen evangelischen Theologischen Fakultät oder kirchlichen Hochschule durch Vorlage des Studienbuches. Studienzeiten und Studienleistungen, die an außerdeutschen Fakultäten absolviert wurden, können auf Antrag angerechnet werden. Dasselbe gilt für Studienzeiten und Studienleistungen, die an einer religionspädagogischen Fachhochschule absolviert wurden, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen;
 - b) das Reifezeugnis oder ein anderer Nachweis der Hochschulreife;
 - c) der Nachweis ausreichender Kenntnis in der griechischen, hebräischen und lateinischen Sprache;
 - d) der Nachweis über das Praxisjahr nach der Verordnung zur Durchführung des Vorbereitungsdienstgesetzes;
 - e) das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung nach § 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Zwischenprüfungsordnung). Zwischenprüfungen anderer Mitgliedskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, theologischer Fakultäten oder Hochschulen können anerkannt werden; sind sie nicht gleichwertig, kann das Prüfungsamt Ergänzungen verlangen;
 - f) drei Bescheinigungen über die Teilnahme an je einem Seminar (kein Proseminar) in der biblischen, systematischen und historischen Theologie, davon zwei mit einer Benotung einer schriftlichen Seminararbeit (kein benotetes Referat);

- g) je ein Seminarschein mit Benotung über die Teilnahme an einem homiletischen und religionspädagogischen Seminar (kein Proseminar). Die Bewertung der Teilnahme am homiletischen Seminar muß aufgrund einer selbständig erarbeiteten Predigt erfolgen. Außerdem muß der Nachweis erbracht werden, daß diese oder eine andere Predigt in einem Gottesdienst gehalten wurde;
- h) ein Schein mit Benotung aus dem Bereich der Religions- oder Missionswissenschaft bzw. Religions- oder Missionsgeschichte oder Ökumene; eine Prüfungsleistung nach § 3 Abs. 6 der Zwischenprüfungsordnung kann hier nicht eingebracht werden;
- i) die Bestätigung der Teilnahme an mindestens einem vom Prüfungsamt anerkannten theoriebegleiteten Praktikum;
- j) der Nachweis über die Belegung von acht Wochenstunden Philosophie und wenigstens zwei Lehrveranstaltungen, die Kenntnisse und Fähigkeiten in den Humanwissenschaften (unter besonderer Berücksichtigung der Psychologie) vermitteln;
- k) ein Leistungsnachweis über Grundkenntnisse im Fach Philosophie (Philosophicum). Er ist in einer mündlichen Prüfung zu erbringen, für die das Prüfungsamt einen Prüfer oder eine Prüferin benennt. Die Anforderungen für das Philosophicum legt das Prüfungsamt fest;
- l) der Nachweis über die Belegung einer kirchenrechtlichen Veranstaltung.

2. Angaben zur Prüfung und Leistungsnachweise:

- a) Die Angabe des Schwerpunktfaches aus den in § 9 Abs. 1 genannten fünf Prüfungsfächern, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben werden soll;
- b) eine Aufstellung des Studienablaufes (Teilnahme an Lehrveranstaltungen, gehaltene Referate, schriftliche Arbeiten) für jedes mündliche Prüfungsfach der in § 9 Abs. 3 genannten Prüfungsfächer;
- c) die Benennung der Schwerpunktgebiete für die mündliche Prüfung. Zu den Schwerpunktgebieten ist gelesene Literatur anzugeben.

3. Angaben zur Person:

- a) Ein ausführlicher handschriftlicher Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsweges;
- b) der Nachweis der Taufe und der Konfirmation;
- c) der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche;
- d) eine Erklärung, ob bereits versucht wurde, vor einem anderen Gremium eine theologische Aufnahmeprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abzulegen;
- e) die Erklärung über den Empfang von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gemäß der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen;
- f) der Nachweis über die Eintragung in die Liste der Anwärter und Anwärterinnen für das geistliche Amt.

(2) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. wenn Theologie Zweitstudium war) kann auf Antrag auf die Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, d, i bis l sowie Nr. 3 Buchst. f ganz oder teilweise verzichtet werden.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt für jeden Prüfungstermin einen Zeitraum, innerhalb dessen die Kandidaten und Kandidatinnen sich anmelden und ihre Unterlagen einreichen können. Die Meldefrist und der Meldeschluß werden spätestens sechs Monate vor Beginn der Meldefrist im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bekanntgegeben.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

(1) Das Prüfungsamt stellt fest, ob die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind, und spricht die Zulassung aus.

(2) Nach Ablauf der im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern festgesetzten Meldefrist erhält die Kandidatin oder der Kandidat binnen vier Wochen eine Mitteilung über die Zulassung zur Prüfung.

(3) Wer sich erst nach Ablauf der Frist anmeldet oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig fristgemäß einreicht, wird zu dem jeweiligen Prüfungstermin nicht zugelassen.

§ 7

Vergünstigungen für Schwerbehinderte

Die staatliche Regelung über Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte (§ 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung) gilt in der jeweiligen Fassung für die Theologische Aufnahmeprüfung entsprechend.

§ 8

Die Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) den Klausuren und der mündlichen Prüfung,
- b) der wissenschaftlichen Hausarbeit.

II. Abschnitt

Der erste Prüfungsteil

§ 9

Prüfungsfächer

(1) Klausuren (§ 10) werden in folgenden Prüfungsfächern geschrieben:

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Dogmatik und Ethik,
- d) Kirchen- und Dogmengeschichte,
- e) Praktische Theologie.

(2) Bis zum Ablauf der Anmeldefrist (§ 5 Abs. 3) ist verbindlich anzugeben, welches Fach als Schwerpunktfach gewählt wird. In diesem Fach ist die wissenschaftliche Hausarbeit zu schreiben.

- a) Die Klausur im Schwerpunktfach entfällt. Außerdem entfällt sie in demjenigen biblischen Fach, in dem bereits nach § 3 Abs. 2 Buchst. a der Zwischenprüfungsordnung eine Klausur geschrieben wurde. Wird dieses Fach als Schwerpunktfach gewählt, entfällt die Klausur in „Kirchen- und Dogmengeschichte“.
- b) Wenn bei der Zulassung zur Prüfung eine andere Zwischenprüfung anerkannt wurde (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e), bestimmt das Theologische Prüfungsamt in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung, wie viele und welche Klausuren zu schreiben sind.

(3) In der mündlichen Prüfung (§ 11) werden folgende Fächer geprüft:

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Dogmatik,
- d) Ethik,
- e) Kirchen- und Dogmengeschichte,
- f) Praktische Theologie.

§ 10 Klausuren

- (1) In den Klausuren werden vor allem Grundwissen und methodisches Können geprüft.
- (2) Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt vier Zeitstunden. An einem Tag wird nur eine Klausur geschrieben. In den Fächern Altes Testament und Neues Testament stehen jeweils zwei Themen zur Wahl. Im Fach Dogmatik und Ethik stehen je zwei Themen aus diesen Teilgebieten zur Wahl. Im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte stehen vier bis sechs Themen aus verschiedenen Epochen zur Wahl. Im Fach Praktische Theologie stehen drei Themen zur Wahl.
- (3) Die Klausuren in den biblischen Fächern bestehen aus der Übersetzung und der wissenschaftlichen Exegese eines Textabschnittes sowie der Bearbeitung eines Themas. In den übrigen Klausuren kann die Aufgabe als Essay-Klausur oder als kombinierter Test¹ gestellt werden.
- (4) Die im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung werden Wissen, methodisches Können und Urteilsvermögen geprüft. Die Zusammenstellung des Studienablaufs im jeweiligen Fach (§5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) kann Grundlage des Prüfungsgespräches sein.
- (2) In dem angegebenen Schwerpunktgebiet (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) wird vertieft geprüft. Der Kandidat oder die Kandidatin muß in der Lage sein, die Schwerpunktkenntnisse in den Zusammenhang des Prüfungsfaches einzuordnen.
- (3) Für die mündliche Prüfung wird für jedes Prüfungsfach eine Fachkommission gebildet, die aus einem Mitglied für die Fachprüfung (Fachprüfer/Fachprüferin) und mindestens zwei beisitzenden Mitgliedern besteht, die der Prüfungskommission angehören.
- (4) Die Prüfungszeit beträgt im Schwerpunktfach 30 Minuten, sonst 20 Minuten.
- (5) Abweichend von Abs. 4 beträgt die Prüfungszeit im Schwerpunktfach Dogmatik und Ethik 50 Minuten. Bis zum Ablauf der Anmeldefrist (§ 5 Abs. 3) ist anzugeben, ob man im Teilgebiet Dogmatik oder im Teilgebiet Ethik 30 Minuten mündlich geprüft werden will. Im anderen Teilgebiet des Fachs beträgt die Prüfungszeit 20 Minuten.
- (6) Ein Mitglied der Fachkommission führt über den Verlauf der mündlichen Prüfung Protokoll; dies enthält auch die Note.
- (7) Wer sich zu der darauffolgenden Aufnahmeprüfung gemeldet hat, kann auf Antrag die Erlaubnis erhalten, bei der mündlichen Prüfung anwesend zu sein, wenn die Prüfungsfachgruppe zustimmt.

§ 12 Rücktritt vor der Prüfung, Erkrankung

- (1) Tritt ein Kandidat oder eine Kandidatin vor oder während der Klausuren von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Wird der Rücktritt im ersten Prüfungsteil nach den Klausuren oder während der mündlichen Prüfung erklärt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Der Rücktritt von der Prüfung muß schriftlich und mit der Angabe des Grundes erklärt werden. Ein Rücktritt im Sinne des Abs. 1 Satz 1 ist insgesamt nur zweimal möglich. Nach dem dritten Rücktritt gilt die Prüfung als einmal nicht bestanden.
- (3) Kann jemand wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an allen oder einzelnen Klausuren nicht teilnehmen, kann er oder sie sich aber der mündlichen Prüfung unterziehen, so kann Gelegenheit gegeben werden, die Klausuren nachzuholen.

¹ aus geschlossenen, halboffenen und offenen Fragen

Die Nachholung muß vor der letzten Schlußkonferenz der Prüfungskommission (§ 15 Abs. 1) erfolgen; ist dies nicht möglich, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Bei Erkrankung vor oder während der mündlichen Prüfung kann die Möglichkeit zur Nachholung gegeben werden. Ist dies nicht vor der letzten Schlußkonferenz möglich, so muß die Nachholung im darauffolgenden Prüfungstermin erfolgen, wobei die Ergebnisse der bereits abgelegten Prüfungsteile bestehen bleiben. Andernfalls gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.

(4) Dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission ist bei Erkrankung unverzüglich ein ärztliches, auf Verlangen ein vertrauensärztliches Zeugnis vorzulegen.

(5) Das Vorliegen schwerwiegender Gründe im Sinne des Abs. 3 wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission festgestellt.

(6) Fehlt ein Kandidat oder eine Kandidatin unbeschadet der Regelung des Abs. 3 bei einer Klausur, so wird diese mit der Note „ungenügend“ bewertet.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Klausur wird von zwei Personen korrigiert, beurteilt und benotet. In der Regel sind dies die Fachprüfer oder Fachprüferinnen (§ 2 Abs. 4), im Bedarfsfalle kann der Landeskirchenrat weitere Personen berufen; § 2 Abs. 3 gilt entsprechend. Den Zweitkorrigierenden wird die Beurteilung der Erstkorrigierenden mitgeteilt, die auch eine zusammenfassende Bewertung enthalten kann, nicht aber die genaue ziffernmäßige Festlegung der Note. Weichen Erst- und Zweitkorrektur in der Benotung voneinander ab, sollen die beiden Korrigierenden sich über die Note einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Rahmen der gegebenen Noten. Er oder sie kann in besonderen Fällen veranlassen, daß einzelne Arbeiten durch die Prüfungskommission benotet werden.

(2) Bei der mündlichen Prüfung stellt die jeweilige Fachkommission in gemeinsamer Beratung die Note fest.

Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

- 1 = sehr gut,
- 1,5 = fast sehr gut,
- 2 = gut,
- 2,5 = fast gut,
- 3 = befriedigend,
- 3,5 = noch befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 4,5 = fast mangelhaft,
- 5 = mangelhaft,
- 5,5 = fast ungenügend,
- 6 = ungenügend.

(3) In den Fächern, in denen eine Klausur geschrieben wurde, wird jeweils eine Gesamtfachnote als Durchschnittsnote gebildet, wobei die Klausur zweifach und die mündliche Prüfung einfach zählt. Im Fach „Dogmatik und Ethik“ zählen beide mündliche Prüfungen „Dogmatik“ und „Ethik“ jeweils einfach. Die Note wird in arabischen Ziffern bis auf zwei Dezimalstellen angegeben, wobei die letzte Stelle nicht gerundet wird.

Gesamtfachnote bis	1,25	= sehr gut
Gesamtfachnote von	1,26 – 1,75	= fast sehr gut
Gesamtfachnote von	1,76 – 2,25	= gut
Gesamtfachnote von	2,26 – 2,75	= fast gut
Gesamtfachnote von	2,76 – 3,25	= befriedigend
Gesamtfachnote von	3,26 – 3,75	= noch befriedigend
Gesamtfachnote von	3,76 – 4,25	= ausreichend
Gesamtfachnote von	4,26 – 4,75	= fast mangelhaft
Gesamtfachnote von	4,76 – 5,25	= mangelhaft
Gesamtfachnote von	5,26 – 5,75	= fast ungenügend
Gesamtfachnote über	5,75	= ungenügend

(4) Aus den Einzelnoten wird eine Teilprüfungsnote für den ersten Prüfungsteil als Durchschnitt errechnet, wobei die Klausur je zweifach, die verlängerte mündliche Prüfung im Schwerpunktfach ebenfalls zweifach, die übrigen mündlichen Prüfungen je einfach zählen. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 14

Nichtbestehen des ersten Prüfungsteils

Der erste Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn nach dem in § 13 Abs. 3 und 4 angegebenen Berechnungsschlüssel

- a) die Gesamtfachnoten (Klausur und mündliche Prüfung) in mindestens zwei Klausurfächern 4,51 und schlechter sind, oder
- b) die Teilprüfungsnote fast mangelhaft oder schlechter (Notendurchschnitt 4,26 und schlechter) ist.

Wer den ersten Teil der Prüfung nicht bestanden hat, hat die gesamte Prüfung nicht bestanden und wird nicht zum zweiten Teil der Prüfung zugelassen.

§ 15

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die nach § 2 Abs. 2 gebildeten Gruppen aus der Prüfungskommission setzen die Einzelnoten, die Gesamtfachnoten und die Teilprüfungsnote des ersten Prüfungsteils in Schlußkonferenzen fest.
- (2) Am Schluß der mündlichen Prüfung teilt der oder die Prüfungsvorsitzende den Geprüften jeweils ihr Ergebnis mit.
- (3) Wer den ersten Prüfungsteil bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung über die im ersten Prüfungsteil festgestellten Prüfungsergebnisse nach Abs. 1.
- (4) Wer den ersten Prüfungsteil nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung über die Teilprüfungsnote, die Gesamtfachnoten und die Einzelnoten mit dem Vermerk, daß die Prüfung nicht bestanden ist.
- (5) Kandidaten und Kandidatinnen können innerhalb eines Monats nach der Mitteilung über das Nichtbestehen des ersten Prüfungsteils einen Antrag auf Einsichtnahme in den jeweils sie betreffenden Teil der Prüfungsakten stellen. Das Prüfungsamt setzt unverzüglich einen möglichst nahen Termin für die Einsichtnahme fest.

§ 15 a

Freiversuchsregelung

- (1) Wer an der dem achten Fachsemester unmittelbar folgenden Prüfung teilnimmt und den ersten Prüfungsteil nicht besteht, dessen Prüfung gilt als nicht abgelegt.

(2) Für jede nachzulernende Sprache kann die Semesterzahl des Abs. 1 um ein Semester erhöht werden. Eine Sprache ist nachzulernen, wenn nicht durch das Reifezeugnis mindestens ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind.

(3) Eine im Rahmen des Freiversuchs insgesamt bestandene Prüfung kann auf Antrag erneut bis spätestens zum zweiten auf die Zeugnisübergabe (§ 19 Abs. 4) folgenden Prüfungstermin abgelegt werden, um das Ergebnis zu verbessern. Das bessere Gesamtergebnis aus beiden Versuchen wird gewertet.

§ 16

Unterschleif

(1) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen kann der Ausschluß von der Prüfung ausgesprochen werden; die Prüfung gilt dann als nicht bestanden; Unterschleif liegt auch vor, wenn ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mitgeführt wird, nachdem die Prüfungsaufgabe ausgegeben worden ist, es sei denn, der Besitz beruht nachweislich weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit.

(2) Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 Satz 1 erst nach Abschluß des ersten Prüfungsteils (§ 15 Abs. 1) bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und die Teilprüfungsnote (ggf. die Gesamtprüfungsnote) zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 17

Wiederholung des ersten Prüfungsteils

Wer den ersten Prüfungsteil nicht bestanden hat oder wessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann die Prüfung einmal wiederholen, in der Regel nach einem Jahr. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Landeskirchenrat eine zweite Wiederholung der Prüfung genehmigen. Der Landeskirchenrat berücksichtigt dabei auch die Studiendauer.

III. Abschnitt

Der zweite Prüfungsteil

§ 18

Die wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Wer den ersten Prüfungsteil bestanden hat, ist zur wissenschaftlichen Hausarbeit zugelassen. Sie ist zum nächstmöglichen Termin anzufertigen. Das Prüfungsamt kann aus wichtigen Gründen bis zum Versand der Aufgaben einmal eine Verschiebung um einen Termin zulassen.

(2) In der wissenschaftlichen Hausarbeit soll nachgewiesen werden, daß man in methodisch sachgemäßer Weise unter selbständiger Verarbeitung von Quellen und Literatur einen Sachverhalt entfalten, von verschiedenen Seiten beleuchten und begründet beurteilen kann.

(3) Vom Prüfungsamt werden Themen im Schwerpunktfach (§ 9 Abs. 2) zur Wahl gestellt. Für die Fächer Altes Testament, Neues Testament und Praktische Theologie werden je drei Themen gegeben. Im Fach Dogmatik und Ethik und im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte werden vier Themen zur Wahl gestellt; dabei soll auch der Bereich der Ökumene, Missions- und Religionswissenschaft berücksichtigt werden. Die Ausarbeitung darf ohne Anmerkungen und ohne Inhaltsverzeichnis 30 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, 40 Zeilen, 65 Anschläge pro Zeile, bei PC-Benutzung gilt die entsprechende Zeichenmenge) nicht überschreiten. Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Wochen. Wird eine Hausarbeit nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(4) Erkrankt ein Kandidat oder eine Kandidatin während der Anfertigung der Hausarbeit, so kann bei unverzüglicher Vorlage eines vertrauensärztlichen Zeugnisses vom Prüfungsamt Fristverlängerung eingeräumt werden. Das gleiche gilt, wenn jemand aus anderen schwerwiegenden Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, verhindert war, die Hausarbeit termingemäß einzureichen. Wird keine Fristverlängerung gewährt, muß die wissenschaftliche Hausarbeit zum nächstmöglichen Termin angefertigt werden.

(5) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird ohne Namensnennung abgegeben. Das Prüfungsamt teilt ein neues Kennwort und eine neue Kennzahl zu.

(6) Die Hausarbeit ist in doppelter Ausfertigung abzugeben. Sie muß ein Literaturverzeichnis enthalten. Außerdem ist die schriftliche Versicherung abzugeben, daß sie ohne inhaltliche Hilfe ausgearbeitet wurde. Die Ausarbeitung von Hausarbeiten in Gemeinschaftsarbeit ist unzulässig. Bei Verstoß gegen Satz 3 oder 4 ist die Hausarbeit mit „ungenügend“ zu bewerten.

(7) Die Hausarbeit wird von zwei Personen unabhängig voneinander korrigiert, beurteilt und benotet. Dies sind in der Regel die Fachprüfer oder Fachprüferinnen (§ 2 Abs. 4); im Bedarfsfalle kann der Landeskirchenrat weitere Personen berufen. Nach Abschluß der Korrektur sollen die beiden Korrigierenden sich über die Note einigen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 18 a

Bestehen der wissenschaftlichen Hausarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist bestanden, wenn die Benotung mindestens 4,5 (fast mangelhaft) erreicht.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden und zwar zum jeweils nächstmöglichen Termin. Wird jeweils kein Ergebnis von mindestens 4,5 erreicht, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. In diesem Fall ist eine weitere Zulassung zur Theologischen Aufnahmeprüfung ausgeschlossen. Wer den ersten Prüfungsteil nach § 14 wiederholt hat, kann die wissenschaftliche Hausarbeit bei Nichtbestehen nur einmal wiederholen.

(3) Die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit wird durch die Prüfungskommission festgesetzt.

IV. Abschnitt

Endgültiges Prüfungsergebnis

§ 19

(1) Das Prüfungsergebnis setzt sich zusammen aus der Teilprüfungsnote des ersten Prüfungsteils und der Note des zweiten Prüfungsteils (wissenschaftliche Hausarbeit).

(2) Es wird eine Gesamtprüfungsnote gebildet. Dabei zählt die Teilprüfungsnote des ersten Prüfungsteils fünffach, die Note des zweiten Prüfungsteils (§ 18 a) einfach. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Prüfungskommission setzt die Gesamtprüfungsnote in einer Schlußkonferenz fest.

(4) Das Abschlußzeugnis enthält die Gesamtprüfungsnote und eine Aufstellung über die Ergebnisse der beiden Prüfungsteile.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Zeugnisses oder der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung nach § 18 a einen Antrag auf Einsichtnahme in den sie jeweils betreffenden Teil der Prüfungsakten stellen. Das Prüfungsamt setzt unverzüglich einen möglichst nahen Termin für die Einsichtnahme fest.

V. Abschnitt

Rechtsbehelfe

§ 20

Einspruch gegen Mängel im Prüfungsverfahren

Mängel des Prüfungsverfahrens und Verstöße gegen die Chancengleichheit, die Kandidaten oder Kandidatinnen während der Prüfung feststellen, müssen unverzüglich

- a) soweit sie die schriftliche Prüfung betreffen, beim Leiter oder der Leiterin des Prüfungsamtes
- b) soweit sie die mündliche Prüfung betreffen, bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission

geltend gemacht werden.

Wird der Mangel nicht behoben, so kann innerhalb von 24 Stunden

- a) soweit sie die schriftliche Prüfung und die wissenschaftliche Hausarbeit betreffen, beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei seinem Vertreter
- b) soweit sie die mündliche Prüfung betreffen, bei der Prüfungskommission oder im Fall des § 2 Abs. 2 der zuständigen Gruppe der Prüfungskommission

schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt innerhalb von weiteren 48 Stunden.

§ 21

Nachträglich festgestellte Mängel des Prüfungsverfahrens

(1) Erweist sich nachträglich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag einer geprüften Person oder von Amts wegen anordnen, daß von einer oder von allen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist unverzüglich nach Kenntnis des Verfahrensmangels zu stellen. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluß des Teiles des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung (§ 19 Abs. 3) darf der Landeskirchenrat von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr treffen.

§ 22

Beschwerde

(1) In den folgenden Fällen ist die Einlegung einer Beschwerde zulässig:

- a) Nichtzulassung zur Prüfung (§ 6 Abs. 1),
- b) Zurückweisung des Einspruchs gemäß § 20
- c) Maßnahmen bei Unterschleif (§ 16),
- d) Festsetzung des Prüfungsergebnisses (§ 15 Abs. 1, § 18 a Abs. 3, § 19 Abs. 3).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung schriftlich beim Prüfungsamt einzulegen. In den Fällen einer Überprüfung des Prüfungsergebnisses beginnt die Monatsfrist mit dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin für die Einsichtnahme in die Prüfungsakten.

(2) In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Rechtsgründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird. Die Beschwerde kann nur damit begründet werden, daß der Kandidat oder die Kandidatin in seinen bzw. ihren Rechten verletzt wurde. Dazu zählen insbesondere Verstöße gegen die Chancengleichheit, die Bewertung und Verfahrensbestimmungen.

Bewertungen können nur daraufhin überprüft werden, ob die Prüfenden von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sind, verfahrensrechtliche Bestimmungen oder allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet haben oder sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen. Das Ermessen bei der Benotung der Prüfungsleistung unterliegt nicht der Nachprüfung.

(3) Der Landeskirchenrat entscheidet, ob die Beschwerde zulässig und begründet ist.

(4) Hält der Landeskirchenrat die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er die getroffene Entscheidung bzw. das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf. Er kann anordnen, daß die Prüfung von dem oder der Betroffenen ganz oder teilweise zu wiederholen ist und daß die Wiederholung vor einer anderen Prüfungskommission stattzufinden hat.

(5) In dem Antrag auf Nachprüfung sind die Tatsachen anzugeben und die Rechtsgründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird.

§ 23

Anrufung des Verwaltungsgerichts

(1) Gibt der Landeskirchenrat der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anfechtung vor dem Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zulässig.

(2) § 22 Abs. 2 und 5 gelten entsprechend.

§ 24

Entscheidung des Verwaltungsgerichts

(1) Der Landeskirchenrat wird vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht durch den Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes vertreten. Der Landeskirchenrat kann die Vertretung anderweitig regeln.

(2) Hält das Verwaltungsgericht die Anfechtung für zulässig und begründet, so hebt es die Entscheidung des Landeskirchenrates auf. Der Landeskirchenrat entscheidet, welche der in § 22 Abs. 4 Satz 2 vorgesehenen Anordnungen er treffen will.

(3) Solange über eine Beschwerde nicht abschließend entschieden und eine angeordnete Wiederholung der Prüfung nicht beendet ist, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

(4) Eine Zulassung zur Wiederholung der Prüfung ist unter dem Vorbehalt möglich, daß über die Beschwerde abschließend im Sinne der Betroffenen entschieden wird. In diesem Fall gilt ausschließlich das Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. März 1999 in Kraft mit erstmaliger Geltung für diejenigen, die das Studium der Evangelischen Theologie im Wintersemester 1997/1998 aufgenommen haben.

München, 26. April 1999

I.A.: Dr. Gerhard Tröger

**Anhang zur Prüfungsordnung
für die Theologische Aufnahmeprüfung:**

Als zugelassene Hilfsmittel bei den Klausuren und der mündlichen Prüfung dürfen nur die vom Prüfungsamt ausgegebenen folgenden Hilfsmittel verwendet werden:

1. das hebräische Alte Testament,
2. das griechische Neue Testament,
3. eine griechische Synopse,
4. ein hebräisch-deutsches Wörterbuch (Buhl-Gesenius),
5. ein griechisch-deutsches Wörterbuch,
6. die deutsche Bibel in der Übersetzung Dr. Martin Luthers (nicht in den beiden biblischen Klausuren)
7. eine deutsche Konkordanz,
8. das Evangelische Gesangbuch (Ausgabe für die Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Bayern und Thüringen).